



Geltungsbereich:	02 Banner GmbH, , , , , ,
Gültig ab:	04.12.2017
Kategorie:	Norm \ 7. Produktrealisierung \ 7.4. Beschaffung durchführen \ 7.4.1. Beschaffungsprozess \ 7.4.1.2. Lieferantenmanagement, , ,
Prozess:	Ressourcenprozess\Einkauf & Logistik, , , ,
Verfasst:	Thomas Kaminski
Überprüft:	Gerold Fritz 04.12.2017, , , , ,
Freigegeben:	Thomas Schmidt 04.12.2017



Banner

THE POWER COMPANY

**Banner QUALITÄTSMANAGEMENT
QUALITÄTSVEREINBARUNG
„RICHTLINIE FÜR LIEFERANTEN“**

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten Automotive	Code: VO_0083 Version: 5.0
--	---	----------------------------------

Inhaltsverzeichnis

1		
1	Einleitung.....	3
2	Geltungsbereich.....	4
3	Managementsystem.....	4
3.1	Qualitätsmanagementsystem	4
3.2	Umweltmanagementsystem	5
3.3	Anlieferqualität und Wareneingang	5
3.4	Verarbeitung der gelieferten Produkte	5
3.5	Qualitätsdokumentation	5
3.6	Qualitätsvereinbarung	6
3.7	Qualitätsprobleme	6
3.8	Durchführung des Produktionsprozess- Produktfreigabe Verfahrens	6
	[PPF Verfahren nach VDA2] sofern nicht anders vereinbart	6
4	Weitere Forderungen zum Qualitätsmanagement	7
4.1	Herstellbarkeitsprüfung	7
4.2	Qualitätsvorausplanung	7
4.3	Produkt- Prozess FMEA	7
4.4	Prüfmittel-, Maschinen und Prozessfähigkeit	7
4.5	Interne Audits	7
4.5.1	Interner Auditplan	7
4.5.2	Auditorenqualifikation	7
4.5.3	Systemaudit	8
4.5.4	Prozessaudit	8
4.5.5	Produktaudit	8
4.6	Kontinuierliche Verbesserung	8
5	Verantwortung des Management:.....	9
5.1	Prozessüberwachung	9
5.2	Verantwortliche für Qualität	9
5.3	Beauftragte des Kunden	9
5.3.1	Merkmale mit besonderer Bedeutung	9
5.4	Produktsicherheitsbeauftragter (PSB)	10
5.4.1	Kenntnisse des PSB	10
5.4.2	Aufgaben des PSB	10
5.4.3	Kompetenzen des PSB	11
5.5	Notfallplanung	11
5.6	Sustainable and Responsible Procurement Guide	11

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten Automotive	Code: VO_0083 Version: 5.0
--	---	----------------------------------

1 Einleitung

Veränderte Kundenerwartungen und weltweiter Wettbewerb erfordern die ständige Verbesserung aller Produkte und Dienstleistungen sowie aller Prozesse und Unternehmensabläufe.

Kundenzufriedenheit durch Qualität in allen Aspekten ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für Banner als bedeutender Zulieferer der internationalen Automobilindustrie und damit ebenfalls für Sie als unser Auftragnehmer [nachfolgend Lieferant genannt], dessen Produkte in Banner Erzeugnisse einfließen.

Dabei ist „**Null Fehler Qualität**“ aller Lieferungen eine zwingende Voraussetzung, die nur durch gemeinsame Anstrengungen von Banner und ihren Lieferanten erreicht und abgesichert werden kann.

Die vorliegende Qualitätssicherungsvereinbarung [nachfolgend QSV genannt] zeigt unseren Lieferanten Voraussetzungen, Methoden und Umsetzungshinweise auf, die zum Verwirklichen der gemeinsamen Ziele erforderlich sind.

Die QSV ist verbindlich für alle Produkte und Leistungen für Lieferanten ab Datum des Beginns der Geschäftsbeziehung.

Basis der Zusammenarbeit ist der Nachweis eines strukturierten und wirksamen Qualitätsmanagements.

Wir fordern Sie als unser Partner auf, uns weiterhin bei der Realisierung unserer Qualitätsziele zu unterstützen.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ersetzt die zuletzt gültige Version 4.0, welche am 20.02.2012 freigegeben wurde.

Linz, im Dezember 2017

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten Automotive	Code: VO_0083 Version: 5.0
--	---	----------------------------------

2 Geltungsbereich

Die vorliegende QSV für Zulieferanten gilt für Auftragnehmer von Zeichnungsteilen, Baugruppen und Komponenten für den Bereich Starterbatterien wie:

- Kasten / Deckel / Griffe / Verschraubungen aus Kunststoff
- Separatoren
- Zusatzstoffe /Chemikalien
- Blei
- Etiketten
- Zukaufbatterien (PKW, LKW, Motorradbatterien)

Auftragnehmer für Transport und Lagerung müssen den gestellten Anforderungen jeweils auftragspezifisch entsprechen

3 Managementsystem

Nachfolgend sind die wichtigsten Banner Forderungen herausgehoben und weiter beschrieben, die vom Lieferanten vor Beginn der Geschäftsbeziehungen und / oder während des laufenden Geschäftes zu erfüllen und nachzuweisen sind.

Alle Zertifizierungen sind durch ein aktuelles Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zu belegen

3.1 Qualitätsmanagementsystem

Mindestforderung ist die Zertifizierung nach ISO 9001 in der letztgültigen Version . Ziel ist, die Zertifizierung bei einem akkreditierten Institut der IAF-MLA Mitglieder durchzuführen.

Ziel ist es, dass die Anforderungen der IATF 16949 erfüllt werden bzw.eine Zertifizierung nach IATF 16949 ist anzustreben

Die Zusatzforderungen sind festgelegt in:

- IATF 16949 (letztgültige Version) und mit geltender Dokumente

oder in

- VDA 6 Teil 1 und mit geltender Dokumente bzw.
- VDA 6 Teil 2 und mit geltender Dokumente (für Dienstleister)

Neben den angeführten Normen sind die Banner Bestellunterlagen verbindlich z.B.

- vereinbarte Prüfanweisungen und Prüfmittel
- zusätzliche Bestellangaben z.B. Verpackungsvorschriften
- besondere gesetzliche und sicherheitstechnische Vorschriften
- besondere Vorschriften zum Umweltschutz und Recycling

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten Automotive	Code: VO_0083 Version: 5.0
--	---	----------------------------------

3.2 Umweltmanagementsystem

Ziel ist es, dass die Anforderungen der ISO 14001 erfüllt werden; eine Zertifizierung nach ISO 14001 ist anzustreben

3.3 Anlieferqualität und Wareneingang

Die vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Eigenschaften entsprechen.

In der Fertigung der vom Lieferanten zu liefernden Produkte sind die gesetzlichen, behördlichen sowie sicherheitstechnischen Auflagen für alle Produkte im Herstellungs- und Abnehmerland sowie im vom Kunden genannten Bestimmungsland einzuhalten (sofern bekanntgegeben).

Im Rahmen des Managementsystems ist der Lieferant zur fehlerfreien Lieferung von Produkten und Leistungen verpflichtet. Verstößt er gegen diese Vertragspflicht, wird der Lieferant mit gesondert zwischen Banner und dem Lieferanten vereinbarten Maßnahmen belegt. Der Lieferant wird Banner unverzüglich unterrichten, sobald Verstöße gegen die Null Fehler Vereinbarung absehbar werden.

Grundsätzlich bedingen unsere Bestellungen eine 100 % Erfüllung in Punkto Menge und Termin. Die Einhaltung dieser Vorgabe fließt auch in die Lieferantenbeurteilung mit ein. Bei erkennbaren Abweichungen ist Banner unverzüglich zu informieren.

Die Anzahl der mit Zusatzfrachtkosten verbundenen Vorfällen sind Banner auf Anforderung mitzuteilen.

Wegen des erforderlichen hohen Qualitätsstands sind in einer Stichprobenwareneingangsprüfung Fehler praktisch nicht mehr zu erkennen. Daher beschränkt sich bei Banner die Wareneingangsprüfung abweichend von der gesetzlichen Regelung auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie Mengen- und Identitätsprüfung anhand der Lieferpapiere.

3.4 Verarbeitung der gelieferten Produkte

Der Lieferant hat die beanstandeten Produkte sorgfältig zu untersuchen (Fehler- Ursachenanalyse). Er muss die Ergebnisse und geplanten Korrekturmaßnahmen einschließlich Terminplanung für deren Umsetzung entsprechend den Anforderungen der IATF 16949 (letztgültige Version) umgehend in einem 8 Stufenplan inkl. Methoden zur Ursachenanalyse (5 x Warum / Ishikawa). zusammenfassen und an Banner weiterleiten. Mit der Reklamation wird der Banner 8 Stufenplan mitgeschickt, der auch eingesetzt werden muss. Die wirksame Umsetzung der Korrekturmaßnahme ist Banner innerhalb von 14 Tagen nachzuweisen. Verzögerungen fließen negativ in die Lieferantenbeurteilung ein.

3.5 Qualitätsdokumentation

Die Ergebnisse der beim Lieferanten durchgeführten Qualitätsprüfungen sowie von Audits sind einschließlich geplanter und wirksam durchgeführter Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren und Banner auf Anforderung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Abweichungen von dieser Vorgangsweise sind zwischen den Partnern bereits bei Vertragsabschluss zu vereinbaren

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten Automotive	Code: VO_0083 Version: 5.0
--	---	----------------------------------

3.6 Qualitätsvereinbarung

Zur Durchsetzung der „Null Fehler Qualität“ vereinbaren Banner und der Lieferant messbare Ziele für die Anlieferqualität.

Der Zielwert wird festgelegt mit **50 ppm**.

$\text{ppm} = (\text{max. Ausfallteile} / \text{Anzahl gelieferte Teile}) \times 10^6$

(ppm = **p**arts **p**er **m**illion / maximale Zahl Ausfallteile pro gelieferter Millionen Teile)

Die ppm Ergebnisse werden von Banner erfasst, dem Lieferanten mitgeteilt und fließen in die Lieferantenbeurteilung ein. Sie sind gleichzeitig Basis gezielter Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität.

Die Vereinbarung von ppm - Werten bedeutet dabei kein von Banner akzeptiertes Qualitätsniveau. Alle als fehlerhaft anerkannten Teile werden grundsätzlich nicht akzeptiert und gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.7 Qualitätsprobleme

Der Lieferant verpflichtet sich, Banner über Qualitätsprobleme oder Sperrungen von Produkt oder Prozess umgehend, in der Regel vor Auslieferung der Produkte schriftlich zu informieren und mit Banner erforderliche Korrekturen abzustimmen. Kosten und Aufwände, welche direkt oder indirekt aus fehlerhaften Produkten und / oder Leistungen resultieren, gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.8 Durchführung des Produktionsprozess- Produktfreigabe Verfahrens [PPF Verfahren nach VDA2] sofern nicht anders vereinbart

Der Lieferant informiert Banner vor Durchführung aller geplanten Änderungen an Produkt und Prozessen und ist zur Durchführung des PPF Verfahrens verpflichtet z.B. bei

- Neuteilen
- Neubemusterung
- Produktänderung (Konstruktions- Spezifikations- oder Werkstoffänderungen)
- Einsatz alternativer Materialien oder Konstruktionen
- Einsatz neuer, modifizierter oder Ersatzwerkzeuge
- Produktionsverlagerung
- Änderung von Produktionsverfahren
- Längerem Aussetzen der Produktion [länger als 1 Jahr]
- Einbeziehung neuer Unterlieferanten
- Nach qualitätsverursachter Liefersperre

Der Lieferant ist für die Durchführung der Erstmusterprüfung und Dokumentation aller Ergebnisse voll verantwortlich. Er erstellt den Erstmusterprüfbericht für die zu liefernden Produktionsteile.

Banner werden Unterlagen und Muster entsprechend der Vorlagestufe 2 zugesendet, sofern zwischen Banner und Lieferanten nichts anderes vereinbart wird (siehe VDA Band 2 „Forderung zur Produktionsprozess- und Produktfreigabe“).

Die zu liefernde Mustermenge wird bekannt gegeben.

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten Automotive	Code: VO_0083 Version: 5.0
--	---	----------------------------------

4 Weitere Forderungen zum Qualitätsmanagement

4.1 Herstellbarkeitsprüfung

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Lieferant die Herstellbarkeit entsprechend den in der Banner Anfrage festgelegten Spezifikationen und Eigenschaften.

4.2 Qualitätsvorausplanung

Zur Absicherung von „Null-Fehler-Qualität“ in allen Phasen der Zusammenarbeit verpflichtet sich der Lieferant eine verbindliche Qualitätsvorausplanung für Prototypen, Vorserienmuster und Serienlieferungen zu erstellen, in Prüfablaufplänen (Control Pläne) zu dokumentieren und mit Banner abzusprechen. Zur Anwendung haben Projektmanagementmethoden zu gelangen wie z.B Reifegradabsicherung VDA RGA oder nach QS9000 Schrift APQP (Qualitätsvorausplanung und Produktionslenkungsplan).

4.3 Produkt- Prozess FMEA

Der Lieferant führt unter Berücksichtigung der Anwendung seiner Produkte bei Banner und deren Kunden vorbeugende Risikoanalysen (FMEA) für alle an Banner gelieferten Produkte und die damit verbundenen Prozesse durch und aktualisiert die FMEA bei allen auftretenden Abweichungen der Produkt- und/oder Prozessqualität

4.4 Prüfmittel-, Maschinen und Prozessfähigkeit

Durch Anwendung geeigneter statistischer Verfahren stellt der Lieferant sicher, dass die eingesetzten Maschinen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel sowie die Prozesse, in denen diese zum Einsatz kommen, für die Herstellung der an Banner gelieferten Produkte geeignet und fähig sind.

Für alle Prüfmittel sind MSA Studien (Messmittelfähigkeitsuntersuchung) durchzuführen und die Eignung der Prüfmittel ist nachzuweisen.

Die Vorgehensweise muss den Anforderungen des MSA Handbuches bzw. des VDA Band 5 entsprechen.

Werden die Mindestanforderungen vorübergehend nicht erreicht, sind 100% -Prüfungen so lange durchzuführen, bis durch Korrekturmaßnahmen die Fähigkeit erreicht ist.

4.5 Interne Audits

4.5.1 Interner Auditplan

Interne Audits beinhalten alle qualitätsrelevanten Prozesse sowie Schichten und sind 1 x jährlich entsprechend eines Auditplanes durchzuführen.

4.5.2 Auditorenqualifikation

Interne System und Prozessaudits dürfen nur durch Personen durchgeführt werden, die eine externe Ausbildung bei einer für Personenzertifizierung zugelassenen Gesellschaft absolviert haben. Die Kompetenz von Auditoren ist u.a. auch in der ISO 19001 sowie in der IATF 16949 7.2.3 „Kompetenz von internen Auditoren“ festgelegt.

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten Automotive	Code: VO_0083 Version: 5.0
--	---	----------------------------------

4.5.3 Systemaudit

Der Lieferant ist verpflichtet, sein QM System in Übereinstimmung mit den Forderungen der Automobilindustrie zu auditieren.

4.5.4 Prozessaudit

Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens 1 x Jährlich den gesamten Herstellprozess mittels Prozessaudit nach VDA 6.3. (letztgültige Ausgabe) oder einem gleichwertigen Standard zu auditieren. Die Ergebnisse sind auf Anforderung Banner zu übermitteln.

4.5.5 Produktaudit

Der Lieferant führt mindestens 1 x jährlich für alle an Banner gelieferten Produkte Produktaudits durch. Dies beinhaltet u.a. Abmessungen, Funktionalität, Verpackung und Etikettierung. Bei eventuellen Abweichungen leitet der Lieferant umgehend alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen ein und stellt deren wirksame Umsetzung dauerhaft sicher.

Banner ist berechtigt, jederzeit nach Voranmeldung durch ein System-, Prozess oder Produktaudit die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten zu untersuchen und zu bewerten. Im Rahmen seiner Lieferungen muss der Lieferant in Einzelfällen auch die Auditierung seiner Sublieferanten durch Banner ermöglichen. Grundsätzlich ist jedoch der Lieferant für die Auditierung des Sublieferanten verantwortlich.

Des Weiteren sind Banner Kunden berechtigt, Audits bei Banner Lieferanten durchzuführen, sofern dies verlangt wird.

Bei Lieferanten ohne IATF 16949 Zertifizierung und dadurch notwendigen Vor-Ort-Audits hält Banner sich das Recht vor, die entstehenden Kosten (Reisezeit, Reisespesen, Übernachtungskosten, Mitarbeiterkosten, und weitere Kosten) an den Lieferanten zu verrechnen. Ist aufgrund von Qualitätsproblemen ein Audit notwendig, wird Banner die entstehenden Kosten ebenfalls in Rechnung stellen. Erfordert ein Auditergebnis ein Nachaudit oder ist die Lieferantenbewertung negativ (Unterschreitung einer Mindestanforderung, Basiseinstufung als B-Lieferant) und daher ein Vorort-Audit notwendig, wird Banner sämtliche entstehenden Kosten an die Lieferanten weiterverrechnen.

4.6 Kontinuierliche Verbesserung

Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb seiner gesamten Organisation ein systematisches Managementsystem aufzubauen, welches das Ziel verfolgt, einen hohen Grad an Kundenzufriedenheit zu erreichen und diesen ständig zu verbessern.

Um diese zu erreichen, hat der Lieferant in seinem Unternehmen einen strukturierten Prozess der kontinuierlichen Verbesserung für alle Produkte, Prozesse, Betriebsabläufe und Dienstleistungen eingeführt und wendet ihn nachweisbar für die an Banner gelieferten Produkte und mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Aktivitäten an. Die Wirksamkeit weist er durch ständige Verbesserung der Qualitätsleistung, Preise, Lieferperformance, Flexibilität und Zusammenarbeit nach. Die entsprechenden Programme und Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung werden Banner auf Verlangen vorgelegt.

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten Automotive	Code: VO_0083 Version: 5.0
--	---	----------------------------------

5 Verantwortung des Management:

5.1 Prozessüberwachung

Das Topmanagement überwacht anhand definierter Kennzahlen in regelmäßigen Abständen die Effizienz und Effektivität des Produktrealisierungsprozesses sowie der Unterstützungsprozesse

5.2 Verantwortliche für Qualität

Die Verantwortlichen für Qualität müssen umgehend über Produkt- bzw. Prozessprobleme informiert werden, um rechtzeitig Maßnahmen einleiten zu können.

Die Verantwortlichen für einen Produktionsstopp sind zu definieren und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten.

5.3 Beauftragte des Kunden

Der Lieferant hat einen oder mehrere Beauftragte des Kunden zu definieren; dieser / diese ist / sind die Ansprechpartner für den Kunden. Der Beauftragte des Kunden ist u.a. verantwortlich für die Definition der kritischen Merkmale, für Reklamation und Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen,

5.3.1 Merkmale mit besonderer Bedeutung

Merkmale mit besonderer Bedeutung sind nach internen Banner Vorschriften ausgewählte Merkmale (wie z.B. Maße, Dichtheit.....) die auf den Konstruktionszeichnungen bzw. in Spezifikationen mit folgenden Zeichen belegt sind:



Durch dieses Symbol werden besondere Merkmale gekennzeichnet. Es handelt sich um Merkmale, welche die Funktion der Batterie beeinflussen und im Prozess bestimmt (geregelt) werden und daher die Anwendung von SPC erfordern, um die Prozessstabilität, -fähigkeit und -lenkung über die Lebenszeit des Teils zu bestimmen.



Durch dieses Symbol werden kritische Merkmale (DmbA) definiert. Es handelt sich um Sicherheitsmerkmale, die in technischen Spezifikationen oder Produktforderungen von Einzelteilen, Materialien oder Montageoperationen gekennzeichnet werden und die eine besondere Regelung der Fertigung erfordern, um deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften für Fahrzeugsicherheit zu gewährleisten. Der Aufbewahrungszeitraum für solche Dokumente beträgt einheitlich 15 Jahre.

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten Automotive	Code: VO_0083 Version: 5.0
--	---	----------------------------------

Werden besondere Merkmale mit dem Lieferanten vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, die Parameter ebenfalls einer Risikobetrachtung zu unterziehen (FMEA, Änderung des Produktionslenkungsplanes). Des Weiteren sind für die vereinbarten Merkmale Prozess-Fähigkeitsuntersuchungen durchzuführen. Die statistischen Auswertungen für die vereinbarten Merkmale sind Banner auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

5.4 Produktsicherheitsbeauftragter (PSB)

VW sowie BMW verlangen, dass je Produktionsstufe mindestens ein Produktsicherheits-beauftragter im Unternehmen benannt wird.

5.4.1 Kenntnisse des PSB

5.4.1.1 zum hergestellten Produkt:

Funktionsweise, Fertigung im Detail am eigenen Standort und bestimmungsgemäßen Verwendungszweck in den Fahrzeugen des Volkswagen Konzerns (Tier 2) bzw. beim jeweils nachfolgenden Kunden in der Lieferkette (Tier 3ff).

Im Rahmen der o.g. Anforderungen sind ggf. Materialeinsatzempfehlungen (z.B. Rohmaterialien, Werkstoffe) abzustimmen.

5.4.1.2 zum Produktsicherheitsgesetz und zum Produkthaftungsgesetz

5.4.1.3 zu Methoden der Risikobewertung und deren Anwendung die sich aus einer qualifizierten PSB-Schulungsmaßnahme ergeben

Darauf aufbauend kann ein geeignetes, lieferanteneigenes Schulungskonzept zur Qualifizierung mehrerer Produktsicherheitsbeauftragten im Rahmen eines firmeneigenen PSB-Netzwerkes installiert werden, sofern vergleichbare Inhalte entsprechend vermittelt, verstanden und dokumentiert werden.

5.4.2 Aufgaben des PSB

- Mitwirken, Erarbeiten und Setzen von Prioritäten zur Beseitigung bzw. Vermeidung produktsicherheitsrelevanter Mängel in der Produktentstehungsphase (Fehlerprävention).
- Im Zuge der Produktentstehung und deren Weiterentwicklung, eigenständige Mitarbeit, Initiierung und Verifizierung bei Produkt-, Prozess- und Konstruktionsrelevanten Entscheidungen (z.B. FMEA oder Risikobewertungsmethoden) sofern ein sicherheitsrelevanter Einfluss vorliegt.
- Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von „lessons learned“-Checklisten zur qualifizierten Überprüfung von Konstruktion, Fertigung, Prozess oder Materialbeschaffenheit unter Produktsicherheitsrelevanz
- Durchführen bzw. Veranlassen und Bewerten von Bauteil- oder Materialanalysen mit dem Ziel frühzeitig Anhaltspunkte für produktsicherheitsrelevante Abweichungen zu entdecken
- Selbständiges Durchführen bzw. Veranlassen von regelmäßigen Prozess-, Fertigungs-, Material- und Produktüberprüfungen der laufenden Serie zur Bestätigung der Produktsicherheit für den bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren (Fehl-) Gebrauch und die Einleitung sowie die Nachverfolgung von (Sofort-) Maßnahmen bei relevanten Abweichungen
- Bewertung von Ausfallwahrscheinlichkeit und -häufigkeit des betroffenen Produkts, im Fehlerfall
- Im Beanstandungsfall sind die geplanten Abstellmaßnahmen, deren Umsetzung und nachhaltige Wirksamkeit zu verifizieren. Die Maßnahmenwirksamkeit muss durch den Lieferanten-PSB geprüft, bestätigt und schriftlich dokumentiert werden
- Die Kommunikation im Beanstandungsfall bzw. bei Selbstanzeige läuft über den QS-Bauteilverantwortlichen beim Kunden (QS-Kaufteilorganisation oder QS-Produkttechnik).

Der PSB berät hinsichtlich der Qualität und Vertraulichkeit der Informationen (Eindeutige Angaben zu Fehlerbild, Eingrenzung, Ausfallwahrscheinlichkeit, etc.).

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten Automotive	Code: VO_0083 Version: 5.0
--	---	----------------------------------

5.4.3 Kompetenzen des PSB

- Der PSB sollte direkt an die Geschäftsführung, den Werkleiter bzw. den Leiter der Qualitätssicherung berichten
- Einleitung von Bauteil- oder Materialsperrungen der laufenden Serie u.a. bei sicherheits- und imagerelevanten Beanstandungen (auch wenn diese aus Sicherheitsgründen den Serieneinsatz gefährden) inkl. Ressourcenhoheit bzgl. Prüfstandtests, Validierung, Analysen etc.
- Für jede Stufe in der Lieferkette ist ein PSB je Fertigungsstätte zu benennen.

5.5 Notfallplanung

Der Lieferant muss dafür sorgen, dass alle Risiken, die innerhalb der Liefer- und Prozesskette seine Lieferfähigkeit negativ beeinträchtigen können, eigenverantwortlich identifiziert und bewertet werden. Der Lieferant hat Maßnahmen festzulegen, um die Lieferfähigkeit sicher zu stellen. Notwendige Notfallpläne sind zu erstellen, aktuell zu halten und auf Verlangen ist Banner Einsicht zu gewähren.

5.6 Sustainable and Responsible Procurement Guide

Das Dokument [FOe_0136](#) ist Bestandteil dieser QSV und muss vom Lieferanten zusätzlich unterschrieben werden.

	Vorgaben QSV Richtlinie für Lieferanten Automotive	Code: VO_0083 Version: 5.0
--	---	----------------------------------

Antwortschreiben

An:

Banner GmbH

Hr. Mag (FH) Gerold Fritz oder
Hr. DI (FH) Thomas Schmidt

gerold.fritz@bannerbatterien.com

oder

thomas.schmidt@bannerbatterien.com

von:

Firma:

Strasse:

PLZ/Ort:

Verantwortlicher

Anerkennung der Qualitätsvereinbarung für Lieferanten

Hiermit bestätigen wir die Anerkennung Ihrer Qualitätsvereinbarung vom Dezember 2017

☐

Mit freundlichen Grüßen

Datum: _____ Name: _____

Firmenstempel

Unterschrift